

ZH_OBERGERICHT UE140349 vom 7. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE140349

FR: ZH_OBERGERICHT UE140349 du 7 septembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UE140349 del 7 settembre 2015

Erwägungen

E. 2

Wie es nachfolgend aufzuzeigen gilt, erweist sich die Beschwerde bzw. der nach dem Teilrückzug verbleibende Gegenstand der Beschwerde sogleich als unbegründet. Auf die Einholung einer Stellungnahme der Beschwerdegegner 2

- 7 - und 5 sowie 6 kann daher verzichtet werden (Art. 390 Abs. 2 Satz 1 StPO). Damit einhergehend kann auch offen bleiben, ob auf die nach Ablauf der Beschwerde- frist erfolgten Eingaben (Urk. 34, 35/1-3 und 39) überhaupt eingetreten werden kann.

E. 3

Aus den noch darzulegenden Entscheidungsgründen ergibt sich weiter (E. 5 ff. nachstehend), dass keine sachliche Notwendigkeit für den Beizug der Akten der Beschwerdegegnerin 5 (Schadenfall "Nr. ... Anwalt A._____/G.____ AG/Kt ...") sowie der Akten der Anwaltskommission des Kantons H.____ "..." in Sachen gegen den Beschwerdegegner 1 besteht. Das Gleiche gilt für den Bericht des Ombudsmannes des Kantons Zürich betreffend Annahmeverweigerung der Straf- anzeige durch die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (vgl. Urk. 2 S. 2). Die damit verbundenen prozessualen Anträge sind folglich abzuweisen. 4.1 Der Beschwerdeführer stellte einen Antrag auf Durchführung einer öffentli- chen, mündlichen Verhandlung (Urk. 2 S. 2 und 7, vgl. auch Urk. 34 S. 10). 4.2 Die Beschwerde wird grundsätzlich in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeinstanz kann jedoch ausnahmsweise von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine Verhandlung anordnen (Art. 390 Abs. 5 StPO). Eine Ausnahme liegt etwa vor, wenn ein erhöhtes Interesse an der persönlichen Befragung besteht oder wenn von einer Verhandlung weitere we- sentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 521 f.; KELLER, Kommentar StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, N 1 zu Art. 397 StPO). Das Vorliegen eines Ausnahmefalles ist hier nicht ersichtlich, und Entsprechendes wird seitens des Beschwerdeführers auch nicht weiter geltend gemacht (vgl. Urk. 2 S. 7). Vor- liegend konnte der rechtskundige Beschwerdeführer jedenfalls umfassend und abschliessend in schriftlicher Form Stellung nehmen. Dass darüber hinaus ein ei- gentlicher Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK gegeben sei, legt der Beschwerdeführer ebenfalls nicht dar, und solches ist auch nicht ersichtlich, zumal hier keine Streitigkeit über zivilrechtli- che Ansprüche und Verpflichtungen vorliegt (vgl. dazu: GUIDON, a.a.O., N 521 mit - 8 - Anwendungsbeispielen). Der Antrag auf Durchführung einer öffentlichen, mündli- chen Verhandlung ist daher abzuweisen. 5.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Obergerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. § 49

GOG/ZH). Mit der Nichtanhandnahmeverfügung liegt somit ein beschwerdefähiges Anfechtungsobjekt vor. Was die weiteren Eintretensvoraussetzungen anbelangt, ist nachfolgend insbesondere die Frage der Beschwerdelegitimation näher zu prüfen. 5.2 a) Die verfahrensrechtliche Stellung der geschädigten Person beruht auf einer vorläufigen Annahme – am Anfang des Verfahrens häufig nur auf der Sachverhaltsdarstellung des Verletzten. Sie ist im Verlaufe des Verfahrens ständig zu überprüfen bzw. je nach den Gegebenheiten zu aktualisieren (MAZZUCCHELI/POSTIZZI, BSK StPO, 2. Auflage, Basel 2014, N 2 zu Art. 115 StPO und N 12b zu Art. 118 StPO). Die Rechtsmittellegitimation bildet eine Prozessvoraussetzung. Sie ist vorab sowie laufend, insbesondere auch von der mit der Sache befassten Rechtsmittelinstanz, von Amtes wegen zu prüfen (etwa: SCHMID, Handbuch StPO, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 318, 321 und 1454). b) Die geschädigte Person ist beschwerdelegitimiert, wenn sie sich als Privatklägerschaft konstituiert und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 118 Abs. 1 StPO). Allgemein gilt als Geschädigter nach Art. 115 Abs. 1 StPO die Person, die durch eine Straftat unmittelbar verletzt worden ist. Die Voraussetzung der unmittelbaren Rechtsverletzung knüpft an den Rechtsgutbegriff an. Danach ist unmittelbar verletzt und geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO in der Regel, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist, wer also unter den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt. Man spricht daher – insbesondere bei Straftaten gegen individuelle Interessen –

- 9 - auch vom "tatbestandlich Verletzten". Das Erfordernis der Unmittelbarkeit hat also die Funktion, den Kreis der zur Privatklägerschaft prozessrechtlich legitimierten Personen einzuschränken (BGE 138 IV 258 E. 2.2 m.w.H.; MAZZUCCHELI/POSTIZZI, BSK StPO, a.a.O., N 21 und 45 zu Art. 115 StPO, m.H., s.a. N 25 ff.; GUIDON, a.a.O., N 279). Keine Geschädigtenqualität begründet eine lediglich mittelbare Beeinträchtigung, die erst durch das Hinzukommen weiterer Elemente eintritt (GUIDON, a.a.O., N 279; vgl. auch MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, BSK StPO, a.a.O., N 21 zu Art. 115 StPO). 5.3 a) Nach dem Teilrückzug der Beschwerde steht ausschliesslich der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) zur Diskussion (vorstehend E. II). Der Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner 2 (damaliger Schadensleiter bei der Beschwerdegegnerin 5) zusammengefasst vor, am 6. Februar 2006 bzw. 9. Februar 2007 in unzulässiger bzw. strafrechtlich relevanter Weise mit der G._____ AG eine Entschädigungsvereinbarung über Fr. 45'065.60 abgeschlossen und ihr diesen Betrag anfangs 2008 ausbezahlt zu haben. b) Der ungetreuen Geschäftsbesorgung macht sich strafbar, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäftes damit beauftragt ist, Vermögen eines anderen zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Die ungetreue Geschäftsbesorgung zählt zu den Vermögensdelikten. Die Tatbestandsverwirklichung setzt den Eintritt eines Vermögensschadens voraus. Als geschädigte Person gilt somit der Inhaber (natürliche oder juristische Person) des geschädigten Vermögens (MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, BSK StPO, a.a.O., N 56 zu Art. 115 StPO). Als tatbestandlich Verletzter gilt gemäss Wortlaut von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (vgl. genannte kursiv gehaltene Hervorhebungen) einzig der Berechtigte oder der Geschäftsherr, d.h. das Vermögen jener natürlichen oder juristischen Person, das der Verwalter (oder Geschäftsführer) aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen

- 10 - Auftrages oder eines Rechtsgeschäftes pflichtgemäss verwalten oder beaufsichtigen muss. Der Beschwerdegegner 2 kommt – wenn überhaupt (vgl. dazu Urk. 5 S. 4 f.) – nur in Bezug auf das Vermögen der Beschwerdegegnerin 5 als tatbestandsmässiger Verwalter (oder Geschäftsführer) in Frage. Das bedeutet, dass nur die Beschwerdegegnerin 5 als unmittelbar Verletzte im Sinne von Art. 115 StPO in Betracht fällt. Nur sie – die Beschwerdegegnerin 5 – allein ist Träger des durch den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung geschützten Rechts-guts (Vermögen). Der Beschwerdeführer scheidet daher als unmittelbar Geschädigter von vornherein aus. Als Versicherungsnehmer bei der Beschwerdegegnerin 5 fällt er lediglich als mittelbarer Geschädigter in Betracht, was jedoch keine Geschädigtenqualität im Sinne von Art. 115 StPO zu begründen vermag. Daran vermag auch der (zwischenzeitlich) durch den Beschwerdeführer erlangte Status als Aktionär bei der Beschwerdegegnerin 5 nichts zu ändern (vgl. Urk. 34 S. 11). Bei einem Vermögensdelikt zum Nachteil einer Aktiengesellschaft sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt (BGE 6B_60/2014 vom 24. Juni 2014 E. 3.3.1; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, BSK StPO, a.a.O., N 56 zu Art. 115 StPO). c) Hat der Beschwerdeführer nach dem Gesagten keine Geschädigtenstellung, kann er sich auch nicht als Privatkläger konstituieren. Folglich ist er insoweit auch nicht zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. 6.1 Der Beschwerdeführer wendet im Sinne eines Eventualstandpunktes ein, er sei jedenfalls als Anzeigerstatter gestützt auf Art. 105 Abs. 2 StPO zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Dabei sieht er seine Legitimation namentlich in Bezug auf zwei Rügen als gegeben (Rechtsverweigerung/Gehörsverletzung). 6.2 a) Ein Anzeigerstatter ist grundsätzlich nicht Partei, sondern nur Verfahrensbeteiligter (Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO). Wird ein Anzeigerstatter jedoch unmittelbar in seinen Rechten betroffen, so stehen ihm die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 2 StPO). Ein bloss faktisches oder mittelbares Betroffensein genügt nicht für die Einräumung von Parteirechten. Unmittelbare Betroffenheit liegt stets bei Eingriffen in die Grund-

- 11 - rechte oder Grundfreiheiten vor, also bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen oder der Auferlegung einer Schweigepflicht. Die betreffende Person muss glaubhaft machen, dass sie durch die fragliche Verfahrenshandlung selbst in ihren rechtlich geschützten Interessen tangiert ist (BGE 6B_80/2013 vom 4. April 2013 E. 1.2; LIEBER, Kommentar StPO, a.a.O., N 12 ff. zu Art. 105 StPO; KÜFFER, BSK StPO, a.a.O., N 31 zu Art. 105 StPO). Eine unmittelbare Betroffenheit im vorstehenden Sinne macht der Beschwerdeführer nicht geltend, und Entsprechendes ist auch nicht ersichtlich; insbesondere ist er als blosser Anzeigerstatter allein durch die ergangene Nichtanhandnahmeverfügung nicht in seiner Rechtsstellung unmittelbar betroffen. Eine indirekte oder faktische Betroffenheit genügt wie gesagt nicht. Insofern vermag der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 105 Abs. 2 StPO keine Beschwerdeberechtigung abzuleiten. b) Unabhängig von der fehlenden Legitimation in der Sache kann der Beschwerdeführer vor Bundesgericht geltend machen, die Vorinstanz habe seine Parteirechte missachtet. Ausgeschlossen wären diesbezüglich lediglich Rügen, mit welchen eine (indirekte) materielle Überprüfung des Entscheids in der Hauptsache angestrebt wird (zum Ganzen: BGE 136 IV 29 E. 1.9; BGE 1B_26/2014 vom 12. Dezember 2014 E. 1.2.1; BGE 6B_340/2013 vom 27. August 2013 E. 1.3.3.1 sogenannte "Star-Praxis", s.a. Urk. 26 bzw. der in der vorliegenden Sache ergangene BGE 1B_74/2015 vom 28. April 2015 E. 1.5). Ob die eben erwähnte "Star-Praxis" auch im kantonalen Beschwerdeverfahren nach Art. 393 ff. StPO greift, wenn – wie im vorliegenden Fall – feststeht, dass der Beschwerdeführer

lediglich Anzeigerstatter im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO ist, kann offen bleiben. Wie es nachfolgend aufzuzeigen gilt, vermag der Beschwerdeführer mit seinen Rügen materiell ohnehin nicht durchzudringen. 6.3 a) Der Beschwerdeführer rügt zum einen eine Rechtsverweigerung. Er wendet (zusammengefasst) ein, dass die von ihm im Rahmen der Anzeigerstattung an- gerufene Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich keinen anfechtbaren Unzu- ständigkeitsentscheid erlassen habe (Urk. 2 S. 15 f., Urk. 28 S. 7, Urk. 34 S. 2 f.).

- 12 - b) Aus den Akten ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich mit Verfügung vom 25. März 2014 die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl um Über- nahme der mit Strafanzeige vom 11. Februar 2014 anhängig gemachten Strafun- tersuchung ersuchte. Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich begründete das Gesuch mit dem Hinweis, dass der beanzeigte Sachverhalt nicht unter die in Ziffer 4.1.4 der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (kurz: WOSTA) aufgeführten Kriterien für eine Zuständigkeit der Staatsanwalt- schaft III des Kantons Zürich falle (Urk. 11/10 [Konvolut]). Mit Verfügung vom 9. Mai 2014 bestätigte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl bzw. die Beschwerde- gegnerin 6 die Übernahme des Strafuntersuchungsverfahrens (Urk. 11/10 [Konvo- lut]). Mit Verfügung vom 15. Mai 2014 trat die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich das Strafuntersuchungsverfahren an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl bzw. die Beschwerdegegnerin 6 ab und schrieb das Verfahren im Register ab (Urk. 11/10 [Konvolut]). c) Nach Art. 39 Abs. 1 StPO prüfen die Strafbehörden ihre örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten ein Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter, wobei dieser Grundsatz auch für die Frage der sachlichen Zuständigkeit Geltung hat (KIPFER, BSK StPO, a.a.O., N 5 Vor Art. 22-38 StPO). Eine Gehörsverletzung im Sinne einer (formellen) Rechtsverweigerung liegt nach der Praxis des Bundesgerichts sodann vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber entschei- den müsste (BGE 135 I 6 E. 2.1, BGE 6B_628/2012 vom 18. Juli 2013 E. 1.2, 1B_710/2012 vom 20. August 2013 E. 3.1). Dass bzw. inwieweit das vorstehend beschriebene Vorgehen der beiden involvier- ten Staatsanwaltschaften im Rahmen der Klärung der sachlichen Zuständigkeit eine (formelle) Rechtsverweigerung darstellen oder auf eine solche hinauslaufen sollte, ist schlicht nicht ersichtlich, und wird seitens des Beschwerdeführers auch nicht weiter ausgeführt. Die Rüge ist unbegründet. d) Anzumerken ist, dass die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich nur für Un- tersuchungen wegen quantitativ und/oder qualitativ komplexer Wirtschaftsdelikte

- 13 - zuständig ist (Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich für das Vorverfahren, Stand 1. Juni 2013, [WOSTA] Ziffer 4.1.4). Dass der erforderliche Grad an Komplexität im vorliegend zur Diskussion stehenden Untersuchungsver- fahren noch nicht gegeben war, liegt auf der Hand. Jedenfalls kann der involvier- ten allgemeinen und besonderen Staatsanwaltschaft nicht vorgeworfen werden, sie hätten das ihnen in dieser Hinsicht zustehende Ermessen nicht pflichtgemäss ausgeübt. 6.4 a) Zum andern rügt der Beschwerdeführer eine Gehörsverletzung. Er wirft der Beschwerdegegnerin 6 (zusammengefasst) vor, seine Rechtsmittellegitimation unter Verletzung von Art. 118 Abs. 4 StPO nicht im Vorverfahren geklärt zu ha- ben. Sie habe ihn als Geschädigten bezeichnet und entsprechend eine zu "um- fassende täuschende" Rechtsmittelbelehrung abgegeben (Urk. 2 S. 17, Urk. 28 S. 8, Urk. 34 S. 3-6). b) Die Staatsanwaltschaft hat nach Eröffnung des Vorverfahrens die geschädigte Person auf das Konstituierungsrecht hinzuweisen, falls diese von sich aus keine Erklärung abgegeben hat (vgl. Art. 118 Abs. 3 und 4 StPO).

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin 6 den Beschwerdeführer in das Verzeichnis der Geschädigten aufgenommen, die nicht auf ihre Rechte im Strafverfahren verzichtet haben. Dabei handelte es sich um eine vorläufige Einschätzung der Geschädigteneigenschaft des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegnerin 6 aufgrund der damaligen Aktenlagen (Urk. 11/13). Ein in Nachachtung von Art. 118 Abs. 4 StPO erfolgte Aufklärung des Beschwerdeführers unterblieb in der Folge. Dies kann etwa vorkommen, wenn – wie vorliegend geschehen – die Staatsanwaltschaft sogleich, d.h. ganz zu Beginn des Untersuchungsverfahrens und folglich ohne ein Verfahren eröffnet zu haben, eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen hat (vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI, BSK StPO, a.a.O., N 11 zu Art. 118 StPO m.w.H.; ZR 110 [2011] Nr. 76 E. II.1.2/f; vgl. auch Art. 309 Abs. 4 StPO). Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass sich der Beschwerdeführer (als Rechtsanwalt in eigener Sache) in der Strafanzeige noch ausdrücklich von einer Konstituierung als Privatkläger distanziert hatte (vgl. Urk. 11/4 S. 4, s.a. Urk. 12 S. 5/6).

- 14 - Die StPO sieht sodann keine Sanktion für den Fall der unterlassenen Aufklärung vor. Unterlässt die Strafverfolgungsbehörde jegliche Aufklärung, so ist in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben die verspätete Erklärung der geschädigten Person (etwa im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtanhandnahmeverfügung) als rechtsgültige Konstituierung anzuerkennen (vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI, BSK StPO, a.a.O., N 12a zu Art. 118 StPO m.w.H.). Die im vorliegenden Verfahren (schliesslich eventualiter beantragte) Konstituierung als Strafkläger (vgl. Urk. 28 S. 8/9) scheiterte wie gezeigt nicht in zeitlicher Hinsicht, sondern infolge fehlender Geschädigteneigenschaft des Beschwerdeführers. c) Ferner kann in der Rechtsbelehrung in der angefochtenen Verfügung auch kein Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben erkannt werden. Wie schon erwähnt erfolgte die Aufnahme des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegnerin 6 in das Geschädigtenverzeichnis aufgrund einer vorläufigen Einschätzung des Sachverhaltes (vgl. auch vorstehend E. III.5.2/a). Gestützt darauf war die Rechtsmittelbelehrung folgerichtig, zumal auch die Beschwerdegegnerin 6 davon ausgehen musste, dass der Beschwerdeführer noch nachträglich im Beschwerdeverfahren sein (allfälliges) Konstituierungsrecht würde ausüben können. Auf der anderen Seite musste der Beschwerdeführer als Rechtsanwalt damit rechnen, dass die Beschwerdeinstanz im Rahmen der Prüfung der Eintretensvoraussetzungen seine Geschädigteneigenschaft entgegen der im Vorverfahren einstweilen getroffenen Annahme verneinen könnte. Eine Geschädigtenstellung lässt sich nicht aufgrund des Vertrauens in eine bisher (provisorisch) eingeräumte Stellung begründen (Beschluss Bundesstrafgericht BB.2013.73 vom 13. September 2013 E. 1.4).

E. 7

Ferner ersuchte der Beschwerdeführer um Bekanntgabe des Spruchkörpers. Hierzu fügte er an, dass er auf das Stellen eines formellen Ausstandsgesuchs verzichte. Er wolle lediglich seine Auffassung kundtun, dass der Verfahrensleiter Oberrichter Thomas Meyer von Amtes wegen zufolge Befangenheit in den Ausstand treten sollte (vgl. Urk. 34 S. 11 f.). Der Beschwerdeführer wurde bereits mit Präsidialverfügung vom 9. Januar 2015 über die voraussichtliche Zusammensetzung des Gerichts in Kenntnis gesetzt

- 15 - (Urk. 6 S. 3: "Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident / Oberrichter lic. iur. W. Meyer / Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer). Zufolge Ferienabwesenheit des Kammerpräsidenten musste dieser durch einen anderen Richter ersetzt werden. Im Übrigen bleibt es bei der dem Beschwerdeführer angekündigten Besetzung.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen nicht durchzudringen vermochte. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde (einschliesslich der damit verbundenen prozessualen Anträgen), soweit darauf eingetreten werden konnte und soweit sie nicht als durch Rückzug erledigt abzuschreiben ist. IV. Der unterliegende Beschwerdeführer hat ausgangsgemäss die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem sich die vorstehend materiell behandelten Rügen als von vornherein unbegründet erwiesen haben (vgl. E. III.6.3 und 6.4), besteht für den Erlass der vorliegend aufzuerlegenden Kosten entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kein Anlass (vgl. Urk. 34 S. 10). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.– festzusetzen (vgl. §§ 2 und 17 GebV OG) und ist mit der geleisteten Kautions zu verrechnen. Der nicht beanspruchte Teil der Kautions wird dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft dieses Beschlusses zurückerstattet. Mangels Umtrieben ist den Beschwerdegegnern keine Prozessentschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.